

Änderung der Verordnung über die Benützung der Badeanlage Weiermatt

Änderung der Verordnung über die Benützung der Badeanlage Weiermatt

Der Gemeinderat hat am 20. Februar 2019 eine Änderung der Verordnung über die Benützung der Badeanlage Weiermatt (Titel neu: Verordnung über die Benützung des Schwimmbads Köniz Weiermatt) beschlossen und auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt.

Der Erlass kann bei der Gemeindekanzlei, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz eingesehen oder abgerufen werden unter www.koeniz.ch, Verwaltung, Reglemente/Verordnungen, hängige Erlasse.

Rechtsmittelbelehrung: Gestützt auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege kann dieser Erlass innert 30 Tagen seit Publikation mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, angefochten werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Köniz, 21. Februar 2019

Fachstelle Recht